

## **Geschäftsordnung der**

### **Teckwerke Bürgerenergie Genossenschaft, Regionalgruppe Hechingen**

Stand 12.12.2023

Entwurf

#### §1 Geltungsbereich

- (1) Die Teckwerke Bürgerenergie Genossenschaft, Regionalgruppe Hechingen, nachfolgend „Regionalgruppe“ genannt, gibt sich für ihre Organe und Arbeitsgruppen diese Geschäftsordnung. Organe und Arbeitsgruppen der Regionalgruppe sind
  - die Regionalgruppenversammlung
  - das dreiköpfige Sprecherteam
  - die Arbeitsgruppen (AGs): derzeit AG Solar, AG Wind und AG Kommunikation.

#### §2 Mitglieder der Regionalgruppe

- (1) Mitglieder der Teckwerke Bürgerenergie, nachfolgend „Teckwerke“ genannt, die im Mittelbereich Hechingen (PLZ 72379 - 72417; d.h. 72379 Hechingen, 72393 Burladingen; 72401 Haigerloch, 72406 Bisingen, 72411 Bodelshausen, 72414 Rangendingen, 72415 Grosselfingen; 72417 Jungingen) wohnen, sind automatisch passive Mitglieder der Regionalgruppe, es sei denn, sie erklären ausdrücklich gegenüber der Teckwerke-Geschäftsstelle oder dem Sprecherteam, dass sie ausschließlich Mitglied der Teckwerke und nicht der Regionalgruppe Hechingen sein wollen.
- (2) Mitglieder der Teckwerke Bürgerenergie, die nicht im Mittelbereich Hechingen, sondern in der weiteren Umgebung wohnen, können die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe formlos schriftlich oder in Textform beim Sprecherteam beantragen und werden, sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen, in die Mitgliederliste aufgenommen.
- (3) Mitglieder der Regionalgruppe, die den Zielen der Regionalgruppe zuwiderhandeln, die Arbeit der Regionalgruppe mutwillig behindern oder der Regionalgruppe in sonstiger Weise Schaden zufügen, können aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch das Sprecherteam beim Vorstand der Teckwerke Bürgerenergie zu beantragen, der über den Antrag nach entsprechender Prüfung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe setzt ausnahmslos die Mitgliedschaft in der Teckwerke Bürgerenergie voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der Teckwerke Bürgerenergie erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe.

#### §3 Regionalgruppenversammlung

- (1) Die Regionalgruppenversammlung findet in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt.
- (2) Das Sprecherteam ist für die fristgerechte Einladung zu der Regionalgruppenversammlung verantwortlich. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung per E-Mail an alle Mitglieder. Der Termin ist mindestens zwei Wochen

vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite und/oder im Protokoll der vorangegangenen Sitzung bekannt zu geben.

- (3) An der Regionalgruppenversammlung können alle Mitglieder der Regionalgruppe mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Regionalgruppenversammlung ist in der Regel öffentlich und wird durch die AG Kommunikation oder das Sprecherteam in der Presse angekündigt. In Ausnahmefällen kann das Sprecherteam auch zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen.

#### §4 Tagesordnung der Regionalgruppenversammlung

- (1) In die Tagesordnung sind alle Anträge und Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sprecherteam eingegangen sind. Anträge zur Tagesordnung können außer von den Mitgliedern der Regionalgruppe auch vom Vorstand der Teckwerke oder dessen Beauftragten gestellt werden.
- (2) Das Sprecherteam kann die Behandlung eines beantragten Tagesordnungspunkts ablehnen oder vertagen,
  - a. wenn der Top bereits bei einer vorigen Sitzung behandelt und entschieden wurde und keine neuen Sachverhalte vorliegen
  - b. der Top mit den Zielen der Regionalgruppe nichts zu tun hat oder diesen widerspricht
  - c. wenn zunächst eine Vorberatung in der zuständigen Arbeitsgruppe sinnvoll erscheint
  - d. eine Behandlung aus Zeitgründen nicht möglich ist

In diesen Fällen muss über die Ablehnung oder Vertagung zu Beginn der Versammlung informiert werden.

- (2) In jeder Regionalgruppenversammlung soll den Arbeitsgruppen Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten und die Zustimmung der Mitglieder einzuholen.
- (3) Alle Mitglieder der Regionalgruppe erhalten mindestens eine Woche vor dem Regionalgruppenversammlung die Tagesordnung.

#### §5 Beratung, Beschlussfassung und Niederschrift der Regionalgruppenversammlung

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Die Regionalgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Sprecherteams anwesend ist.
- (3) Die Regionalgruppenversammlung hat das Recht, die Tagesordnung während der Versammlung zu ändern (Tagesordnungspunkte hinzuzufügen oder abzusetzen). Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit und die mehrheitliche Zustimmung des Sprecherteams erforderlich. Bei Beschlüssen zu Themen, die ursprünglich nicht auf der Tagesordnung standen, besteht ein Einspruchsrecht von 7 Tagen für Mitglieder, die bei der Versammlung nicht anwesend waren. Die Frist beginnt mit der Versendung des Protokolls. Im Falle des Widerspruchs ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Wahlen und Abberufungen, die zwingend bereits in der Einladung angekündigt werden müssen.

- (4) Beschlüsse werden in der Regel mehrheitlich in offener Abstimmung gefasst. Das Sprecherteam kann hiervon abweichend eine geheime Abstimmung anordnen.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung der Regionalgruppe bedarf einer Mehrheit von 3/4.
- (7) Über die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere der Abstimmungen und Beschlüsse, ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

#### §6 Wahl des Sprecherteams durch die Regionalgruppenversammlung

- (1) Die Regionalgruppenversammlung wählt ein Sprecherteam, das aus drei Personen besteht.
- (2) Das Sprecherteam wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Sprecher aus dem Sprecherteam aus, so wird in der nächsten ordentlichen Regionalgruppenversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Scheiden zwei Sprecher aus dem Team aus oder löst sich das Sprecherteam auf, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, eine außerordentliche Regionalgruppenversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Die Einladungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ein Sprecher kann durch Beschluss der Regionalgruppenversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (6) Das Sprecherteam entscheidet über die Zulassung von passiven Regionalgruppenmitgliedern zur aktiven Mitarbeit in den Arbeitsgruppen.

#### §7 Aufgaben und Befugnisse des Sprecherteams

- (1) Das Sprecherteam vertritt die Regionalgruppe nach außen.
- (2) Das Sprecherteam ist für die Einladung, die Tagesordnung und die Durchführung der Regionalgruppenversammlung verantwortlich. Zu diesem Zweck führt es die erforderlichen Mitgliederlisten.
- (3) Das Sprecherteam koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der Teckwerke.
- (4) Das Sprecherteam kann beim Vorstand der Teckwerke den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- (5) Das Sprecherteam kann ein Mitglied von der Teilnahme an einer AG ausschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der AG dies beantragt.
- (6) Das Sprecherteam fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist dies nicht möglich, legt das Sprecherteam die Angelegenheit dem Vorstand der Teckwerke zur Abstimmung vor.
- (7) Über die in den Sitzungen des Sprecherteams gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## §8 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen, Aktivitäten und Projekte verantwortlich, die den definierten Zielen der Regionalgruppe entsprechen.
- (2) Jedes Mitglied der Regionalgruppe ist eingeladen, in einer oder mehreren Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Die Bereitschaft zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit sollte vorhanden sein. Mitglieder, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, gelten als aktive Mitglieder. Die AG informiert das Sprecherteam über neue aktive Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder einer AG können beim Sprecherteam den Ausschluss eines Mitglieds von der weiteren Mitarbeit in der AG beantragen, wenn dieses Mitglied die Arbeit der AG massiv behindert und/oder die Ziele der Regionalgruppe offensichtlich nicht teilt.
- (4) Jede AG organisiert sich selbst. Sie benennt einen Ansprechpartner für das Sprecherteam und die anderen Arbeitsgruppen.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind in der Regel nicht öffentlich.
- (6) Die Termine der Arbeitssitzungen werden dem Sprecherteam, dem Regionalgruppenbetreuer der Teckwerke und den anderen AGs mitgeteilt. Bis auf weiteres werden die Termine auch auf der Homepage der Regionalgruppe veröffentlicht.
- (7) Die AG's erstellen von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll.

## §9 Zusammenarbeit mit den Teckwerken (Geschäftsstelle / Vorstand) und deren Mitbestimmung

- (1) Die Regionalgruppe kann nicht eigenständig über Mittel der Teckwerke verfügen. Soweit für Projekte und Vorhaben finanzielle und sonstige Ressourcen der Teckwerke benötigt werden, ist stets eine Abstimmung mit den Teckwerken erforderlich.
- (2) Die Regionalgruppe kann auch nicht selbständig über Investitionen wie den Bau von Anlagen, die Gründung von Betreibergesellschaften und deren Struktur entscheiden. Diesbezügliche Entscheidungen sind stets im Einvernehmen mit den Teckwerken zu treffen. Dies ist bei der Projektentwicklung, bei Verhandlungen mit Dritten und in der öffentlichen Kommunikation zu berücksichtigen. Die Teckwerke werden hierfür jeweils einen angemessenen Handlungsspielraum eröffnen.
- (3) Die Regionalgruppe kann ohne Zustimmung der Teckwerke Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Pressemitteilungen etc. vornehmen, sofern sie sich mit ihren Aussagen und Zielen innerhalb der bekannten Argumentationslinien der Teckwerke bewegt. Besteht innerhalb des Arbeitskreises oder der Sprechergruppe diesbezüglich Unsicherheit, ist eine Freigabe durch die Teckwerke einzuholen. Alle Veröffentlichungen sollten gleichzeitig auch dem Regionalgruppenbetreuer der Teckwerke per Mail werden.
- (4) Alle Arbeitsgruppen und Teams sollen aktiv und direkt mit den Teckwerken kommunizieren und kooperieren sowie vorhandenes Know-how nutzen. Eine direkte Zusammenarbeit findet auch mit den anderen Regionalgruppen statt.

## §10 Protokolle, Zustellung und Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Von allen Regionalgruppenversammlungen und Arbeitssitzungen der Regionalgruppen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle müssen nicht die Diskussion wiedergeben, wohl aber das beschlossene weitere Vorgehen und wer jeweils verantwortlich ist.
- (2) Die Protokolle werden archiviert und an die jeweilige Gruppe (auch nicht anwesende aktive Mitglieder), das Sprecherteam und die Geschäftsstelle der Teckwerke versandt (Mail). Das Protokoll soll zeitnah erstellt und versandt werden, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (3) Das Sprecherteam und die Teckwerke können Beschlüssen innerhalb von 7 Tagen nach Versand des Protokolls unter Angabe von Gründen widersprechen. In diesem Fall ist die Angelegenheit erneut gemeinsam zu beraten und ein neuer Beschluss zu fassen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand der Teckwerke.

#### §11 Gemeinsame Online-Arbeitsplattform (Sharepoint, Dropbox o.ä.)

- (1) Die Regionalgruppe erhält einen Online-Zugang zu einem gemeinsamen Arbeitsbereich der Teckwerke.
- (2) Dort werden alle Protokolle, Einladungen, Präsentationen und Arbeitshilfen abgelegt und archiviert.
- (3) Alle aktiven Mitglieder erhalten Lesezugriff auf die Archive, die sie für ihre Arbeit benötigen.
- (4) Die Arbeitsgruppen und das Sprecherteam erhalten zusätzlich einen Arbeitsbereich, in dem die Gruppenmitglieder auch Schreibzugriff haben.
- (5) Die Materialien sind ausschließlich für den internen Gebrauch bzw. für die Arbeit der Regionalgruppe zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

#### §12 Vertraulichkeit

- (1) Für die gemeinsame Arbeit der Aktiven in der Regionalgruppe wird Vertraulichkeit vereinbart. Dies gilt für alle Besprechungen, Dokumente und Daten, die im Rahmen der gemeinsamen Arbeit ausgetauscht werden, soweit diese nicht ausdrücklich öffentlich sind.
- (2) Die Vertraulichkeit gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gruppe der Aktiven. Dokumente und Daten sind nach dem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit zurückzugeben bzw. zu löschen.

Beschlossen auf der Regionalgruppenversammlung am 12.12.2023

.....

Unterschriften (Protokollant, Sprecher der Regionalgruppe)

Freigegeben durch den Vorstand der Teckwerke am .....